

Satzung des Gesamtverbandes Moderne Fremdsprachen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verband führt den Namen: Gesamtverband Moderne Fremdsprachen e. V. (Abk. GMF). Er ist die Gesamtvertretung aller modernen Fremdsprachen in Deutschland.
 - 1.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.
 - 1.3 Der Sitz des Verbandes ist beim Amtsgericht Gießen.
-

§2 Zwecke und Aufgaben

2.1 Zweck des Verbandes

- 2.1.1 Der GMF vertritt die Interessen der modernen Fremdsprachen in Deutschland und fördert deren Miteinander.
- 2.1.2 Der Verband ist religiös und weltanschaulich neutral.

2.2 Aufgaben des Verbandes

Der GMF erreicht den Vereinszweck wie folgt:

- 2.2.1 Er bietet selbst oder über seine Mitglieder, etwaige monolinguale Mitgliedsverbände und seine Sektionen allen Bildungsverwaltungen sowie Organisationen, Institutionen und Personen, die mit der Vermittlung von Fremd- und Herkunfts-sprachen befasst sind, Beratung an,
- 2.2.2 Er engagiert sich in der Ausbildung sowie in der Fort- und Weiterbildung der Fremdsprachenlehrerinnen und Fremdsprachenlehrer,
- 2.2.3 Er fördert die wissenschaftliche Erforschung des Sprachenerwerbs und der Sprachenvermittlung insbesondere unter der Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit,
- 2.2.4 Er fördert die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Fremdsprachenunterrichts in allen Bereichen der Sprachenvermittlung,
- 2.2.5 Er thematisiert die sprachenpolitische und bildungssprachliche Konsequenz der multilingualen Gesellschaft,

2.2.6 Er setzt sich ein für einen facettenreichen Fremdsprachenunterricht in den verschiedenen institutionellen Bildungskontexten und über alle Altersstufen der Lernenden hinweg, der auch die Gegebenheiten der kulturellen Vielfalt berücksichtigt.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verband verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - 3.2 Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbands dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
 - 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
-

§4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied im Verband GMF e. V. kann jede volljährige Person werden, die die Ziele des Verbandes aktiv oder passiv unterstützen will. Mitglieder können auch juristische Personen und andere rechtsfähige Personenmehrheiten sein.
- 4.2 Mitglied des Verbandes wird man durch persönlichen Eintritt in den Bundesverband. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. (bei juristischen Personen, etc.) Beendigung des Rechtsträgers, Austritt in schriftlicher Form zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind grobe bzw. wiederholte Verstöße gegen die im § 3 aufgeführten Zwecke und Aufgaben oder gegen die Gemeinnützigkeit (§ 2). Die Ausschlusentscheidung erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung des Mitglieds. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied

innerhalb eines Monats Berufung einlegen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

- 4.3 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Verbands in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
-

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verband, Ausschluss aus dem Verband, Streichung aus der Mitgliederliste.
- 5.2 Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 5.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben davon unberührt.
-

§6 Beitragsleistungen und -pflichten

- 6.1 Der Verband erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 6.2 Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 6.3 Die Mitglieder verpflichten sich zur jährlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
-

§7 Die Verbandsorgane

- 7.1 Die Organe des GMF sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7.2 Mitgliederversammlung

- 7.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GMF. Sie berät und beschließt auf der Grundlage von Berichten des Vorstandes über die Verbandspolitik. Darüber hinaus steht der Mitgliederversammlung über das Antragsrecht jedes anwesenden Mitgliedes das Initiativrecht zur Gestaltung der Verbandsarbeit zu.

- 7.2.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- 7.2.3 Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel jährlich zusammen.

7.2.4 Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens vier Wochen vor Zusammenkunft in schriftlicher Form zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Diese ist den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

7.2.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre),
- Entlastung des Vorstands (alle zwei Jahre),
- Wahl von zwei Kassenprüfern, ·
- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Beschlussfassung über die eingereichten Anträge,
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

7.2.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.2.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

7.2.8 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7.2.9 Die Wahl des Vorstands erfolgt in geheimer Wahl. Auf Antrag kann auch offen abgestimmt werden.

7.2.10 Die Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

7.3 Vorstand

7.3.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzamt.

7.3.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und das Schatzamt.

7.3.3 Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7.4 Gesetzliche Vertretung

Vorstand des GMF im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das Schatzamt. Jeder von ihnen ist allein nach außen vertretungsberechtigt.

§8 Geschäftsstelle

Der GMF unterhält eine Geschäftsstelle.

§9 Publikationen

Der GMF gibt eine sprachenübergreifende Publikation heraus, die allen Mitgliedern aller Verbände des GMF zugeht. Daneben nutzt der GMF weitere Möglichkeiten zur regelmäßigen Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit.

§10 Verbandsordnungen

Der GMF kann Verbandsordnungen zur Regelung der internen Abläufe beschließen. Die Ordnungen des GMF sind nicht Bestandteil der Satzung. Die einzelnen Sprachen im GMF werden durch einzelsprachliche Verbände oder durch Sektionen vertreten, zu der sich Mitglieder, die eine Sprache vertreten, zusammenschließen können. Das betrifft insbesondere auch kleinere Schulsprachen wie beispielsweise Portugiesisch oder Rumänisch. Die Sektionen wählen ihrerseits eine/n Sprech:in und eine/n stellvertretende/n Sprecher:in.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie prüfen einmal jährlich die Vereinskasse und erstatten darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§12 Auflösung des Verbands und Vermögensanfall

- 12.1 Die Auflösung des Verbands kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer einmonatigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2 Zur Auflösung des Verbands ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes

beschließt, sind im Fall der Auflösung der Vorstand als Liquidatoren des Verbands bestellt.

- 12.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbands an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.
-

§13 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch Mitgliederversammlung am 21.03.2024 in Nürnberg beschlossen. Dies Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Fassung ersetzt die Fassung vom 11.05.2019.